

Muss Strafe sein? Oder: das gute Gewissen der Exekutoren

Stiels-Glenn, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stiels-Glenn, M. (2010). Muss Strafe sein? Oder: das gute Gewissen der Exekutoren. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 34(3), 39-55. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-387116>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Michael Stiels-Glenn

Muss Strafe sein?

Oder: das gute Gewissen der Exekutoren

Seit den Anmerkungen Michel Foucaults zur Abkehr der Körper- hin zu den Freiheitsstrafen haben sich Einstellung zum Strafen in Deutschland ständig verändert. Dabei ist das Strafrecht viel weniger neutral als es scheint: Vielfältige gesellschaftliche Interessen führen zu raschen Veränderungen der Rechtsmaterie. Dabei drängt sich zunehmend der Präventionsgedanke in den Vordergrund: Freiheitsentzug, um neue Delikte zu verhindern. Das Schuldprinzip droht dabei ausgehebelt zu werden.

Schlüsselbegriffe: Präventionsparadigma, Schuldstrafrecht, Tätertherapie

Einleitung

Fachleute, die sich mit Straffälligen befassen, beobachten seit einigen Jahren eine ›neue Lust am Strafen‹. Die öffentliche bzw. veröffentlichte Zustimmung zu immer schärferen Bestrafungen – besonders gegenüber Gewalt- und Sexualstraftätern – haben mich zu einigen Reflexionen über Strafe, ihrer scheinbar grenzenlose Verschärfung und ihren Wirkungen veranlasst. Diese problematische Entwicklung erfolgt nicht mehr unter der Überschrift *Schuld* und *Strafe*, sondern unter dem Begriff der Prävention. Freiheitsentzug nicht mehr als Strafe für faktisch begangenes Unrecht, sondern zur Verhinderung möglicher neuer Taten wirft juristische und ethische Fragen auf. Da auch unter Psychotherapeuten und Psychologen solche Argumentationsstränge kritiklos übernommen werden, lohnt ein Diskurs.

Das *Deutsche Wörterbuch*¹ der Gebrüder Grimm vermerkt unter dem Stichwort ›STRAFE‹ u. a., damit sei eine Handlung, ein Vorgang, das Ergebnis von Strafen gemeint, die begrifflich vom »älterem dän. *straf* in ›geldbusze‹ [...] und ›verweis‹« unterschieden werden müsse (Bd. 19, Sp. 631). Strafe sei Ausdruck einer vergeltenden Gerechtigkeit, eine Beraubung eines Gutes, die von der Obrigkeit dem widerfahre, der andere

durch Verbrechen beleidige. Womit der Übeltäter den Schaden vergüte, sei die Buße; alle anderen Übel, die der Täter für sein Vergehen erleiden müsse, seien Strafe. Sofern der Strafende die Absicht habe, den Bestraften zu bessern, sei die Strafe eine Züchtigung. »[D]ie begriffliche Ausstrahlung der rein strafrechtlichen Bedeutungen überall in das metaphysisch-jenseitige« erfordere eine breite Auswahl der Fundstellen, weshalb auch die Auffassungen verschiedener Autoren wie Büchner, Stifter, Keller, Schleiermacher usw. über Strafe zitiert werden.

Begrifflich muss Strafe von den allgemeiner gefassten Begriffen der Sanktion (allg. positive oder negative Bewertung und Reaktion auf Handeln, von Lob/Belohnung bis zu Missbilligung und Strafe) und der Konsequenz (Folge des Handelns, zwingend oder möglich resultierend aus dem, was geschieht oder was jemand tut; Konsequenzen müssen keine logische Folge aus dem Handeln sein) unterschieden werden.

*KrimLex*², das Wörterbuch der Lehrstühle für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum und der Karls-Universität Tübingen formuliert, faktisch gäbe es Strafe als Mittel der Disziplinierung seit Menschengedenken; ebenso alt sei der Glaube an die positiven Wirkungen der Strafe.

»Strafe ist abstrakt gesehen eine Sanktionierung gegenüber einem bestimmten Verhalten, welches grundsätzlich als Unrecht qualifiziert wird. Bei der staatlichen Strafe i. S. des Strafrechts handelt es sich um ein Übel, welches einem Menschen (dem Täter) wegen einer von ihm begangenen tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Tat auferlegt wird und das ein sozialetisches Unwerturteil über die Handlung ausdrückt« (ebd.).

Strafe unterscheide sich durch ihren Tadelscharakter von den wertungsneutralen Maßregeln, aber auch von der Geldbuße aus dem OWiG, die zwar ein Übel darstelle, der aber der Charakter sozialetischer Missbilligung fehle. Wenn die Strafe eine Übelzufügung sei, müsse ein Rechtsstaat alles daran setzen, Strafen möglichst gering zu halten; sie müsse letztes Mittel sein, *ultima ratio*, um Bürger und Staat zu schützen. Strafe sei nur dann gerechtfertigt, »wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur

Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist« (BGH). *Krimpedia*³, das Online-Lexikon des Hamburger Kriminologischen Lehrstuhls, ergänzt, das Ziel des Strafens bestehe darin, die Wahrscheinlichkeit künftiger missbilligter Handlungen herabzusetzen. Strafen seien als Erziehungsmittel umstritten, da ihre Wirkung nicht sicher sei, sie andererseits aber eine bloße Scheinanpassung, Angst, Hass und Trotzhaltungen hervorrufen sowie die Selbstachtung und das Selbstgefühl verletzen und dauerhaft schädigen können.

Von frühen Reaktionen auf Verfehlungen durch Kompensationsleistungen wurden bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts Verbrechen mit ›peinlichen Strafen‹ wie Martern, Rädern, Ertränken, Enthaupten geahndet (Foucault, 1994). Noch im 19. Jahrhundert dominierte die Vergeltungsidee; auch Kant und Hegel begründeten, warum Strafe zur Vergeltung erforderlich sei. Feuerbach formulierte die Notwendigkeit von Strafe zur Generalprävention (vgl. Jakobs, 2004) Noch Anfang des 20. Jahrhunderts konnte man in Fachveröffentlichungen Äußerungen wie die folgende antreffen:

»Wem beim Anhören einer Schandtat, wo eine gemeine Bestie ihrer viehischen Begierde Opfer bringt, sich nicht die Faust ballt und der Wunsch sich regt, den Mörder wie einen tollen Hund niederzuschlagen, dem ist überhaupt sein natürliches Empfinden abhanden gekommen« (Pelman, 1920, S. 42).

Strafe soll zum einen zeigen, dass sich gesetzestreu Verhalten lohnt (positive Generalprävention), sie zeigt aber immer noch allen, was bei Verstößen gegen Regeln passieren kann (negative Generalprävention). Zum anderen soll Strafe den Bestraften bessern (positive Spezialprävention). Die zitierten Ausführungen sparen jedoch den Part aus, den schon die Gebrüder Grimm (selbst betroffen von politischer Bestrafung wegen ihrer oppositionellen Haltung gegen den damaligen König in Hannover; Quelle: Brüder Grimm-Gesellschaft) ausführten: Zum Strafen bedarf es der Macht, der Obrigkeit. Diese bestimmt, was strafbar ist und wie gestraft werden soll. Hierzu definiert die Obrigkeit Straftatbestände. Geset-

ze sind gesellschaftlich gemacht und nicht Ausdruck natürlicher Gegebenheiten.

Definitionen von sexueller Abweichung als ›Delinquenz‹ oder als ›psychische Störung‹ sind zeit-, kontext- und kulturabhängig. Einst pönalisierte Verhaltensweisen werden entkriminalisiert, andere werden durch gesellschaftliche Diskurse zunächst verpönt und danach durch Änderungen im Strafgesetzbuch formal pönalisiert.

Für Veränderungen im Strafrecht spielen nicht Delikte an sich eine Rolle, sondern deren Wahrnehmung. Schwerste Kriminalität wie vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch von Kindern machen etwa 0,4% der Gesamtkriminalität aus. Die Berichterstattung über diesen kleinen Teil der Kriminalität habe aber stark zugenommen und habe unheilvolle Einflüsse für den rationalen Zugang mit Straftätern (vgl. Krupinski, 2005, S. 174).

Man könne heute unangefochten eine Heraufsetzung des Schutzalters fordern, provoziere aber einen Aufschrei, wenn man deren Senkung diskutiere, so Pfäfflin (2007). Dabei liege dies nahe, denn »ihre Festlegung hatte sich historisch am Durchschnittsalter sexueller Reife bürgerlicher Gesellschaftsschichten orientiert« (1999, S. 144). Die geplante weitere Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre stellt alle sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen bzw. Heranwachsenden und Jugendlichen potenziell unter Strafandrohung – nach Frommel (2008, S. 91) eine Neukriminalisierung von Jugendsexualität. Frommel wertet die aktuelle Entwicklung als »Politik der diffusen Angst durch immer wieder neu inszenierte Dramatisierung von Einzelfällen« mit virtuellen Opfern. Letzteres verbessere nicht die tatsächliche Situation der Geschädigten, sondern instrumentalisiere sie. Diese Strömungen setzten die Praxis unter Druck (ebd., S. 92f.).

Keine Strafe ohne schuldhaftes Handeln

Für die strafrechtliche Betrachtung ist wichtig, dass Strafe sich immer auf schuldhaftes Handeln, auf einen Anlass bezieht. § 46 StGB formuliert, die Schuld eines Straftäters sei Grundlage für die Strafzumessung. Bei der

Festsetzung von Strafen seien die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind.

»Schuld setzt die Entscheidungsfreiheit, also eine Freiheit zum Andershandeln voraus« (Plate, 2002, S. 93), womit deutlich wird, dass der Diskurs um die Willensfreiheit im Wesentlichen ein normativer ist. Wer bei der Begehung einer Straftat nicht in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, der wird nicht bestraft oder dessen Schuld wird gemindert (§§ 20, 21 StGB).

Er wird allerdings zur Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) eingewiesen, wenn sich durch sein Handeln gezeigt hat, dass wegen der Störung weitere schwere Straftaten zu erwarten sind. Er soll dort behandelt und gesichert werden, bis Sachverständige feststellen, dass die durch die Taten zutage getretene Gefährlichkeit soweit gemindert ist, dass eine Entlassung – und ein Leben in Freiheit – verantwortet werden kann. Hier taucht nun ein anderes Prinzip auf, das bei der Reflektion zu berücksichtigen ist: Freiheitsentzug kann – im Falles des § 63 StGB – prinzipiell unbefristet erfolgen, auch wenn der Täter ohne Schuld handelte. Die so genannten Maßregeln entziehen sich der formalen Schuldlogik, sind aber trotzdem mit erheblichen Konsequenzen für die betroffenen Täter verbunden.

Schleiermacher (2008) stellte fest, Strafe müsse nicht in die Tat umgesetzt werden, um zu wirken; es reiche ihre Androhung. Dies kommt dicht an modernere Auffassungen heran. Popitz wies in seinem berühmten gewordenen Vortrag über die Präventivwirkung des Nichtwissens darauf hin, dass Strafe entgegen funktionalistischen Auffassungen nur präventiv wirke, »solange die Mehrheit *nicht* ›bekommt, was sie verdient« (1968, S. 20). Eine totale Aufklärung abweichenden Verhaltens würden bestimmte Formen des Zusammenlebens zerstören. Eine Gesellschaft, die jede Verhaltensabweichung aufdecke, blamiere sich zu Tode und ruiniere die Geltung ihrer Normen. Wenn nämlich die Vergehen der Nachbarn aufgedeckt und sanktioniert würden, verlöre nicht nur »der Pranger seine Schrecken«, sondern der Normbruch seinen Ausnahmecharakter (ebd., S.

17). Sowohl der Informationsverzicht (vgl. Dunkelziffer) als auch der Sanktionsverzicht seien vergleichsweise ungefährliche Methoden der Entspannung (ebd., S. 14). Täter im Sinne des Strafrechts seien eben nicht die Normbrecher, sondern die Teilgruppe der dingfest gemachten Normbrecher.

Vom Strafprinzip zum Präventionsparadigma

Verschiedene theoretische Ansätze in Gesellschafts- und Rechtswissenschaften argumentieren, Strafe sei sinnvoll, weil ihr Vollzug gegen Normbrecher den Zusammenhalt von Gesellschaften stärke. Hier zeigt sich ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt zu aktuellen Debatten über den Umgang mit Sexualstraftätern. Die ›Intensität der Kollektivgefühle‹ (Durkheim) zeigt sich in acht Sondergesetzen seit 1996 zur Verschärfung des StGB für ›gefährliche Rückfalltäter und Sexualstraftäter‹. Anlässe für die Gesetzesverschärfungen waren spektakuläre Einzeltaten und nicht etwa eine Vielzahl von Handlungen, die zeigten, dass das bestehende Strafrecht unzureichend war. Viele dieser Gesetze sind selbst nach Ansicht von hochrangigen Juristen »mit heißer Nadel« (Narr, 1997) gestrickt und von so schlechter Qualität, dass sofort Nachbesserungen durch BGH und BVerfG nötig waren. Obwohl das bestehende Recht oft nicht ausgeschöpft wird, wurden seitens der Kriminalpolitik und von Lobbyverbänden stets Gesetzesverschärfungen gefordert. Für die beständig wiederholte Forderung nach schärferen Gesetzen steht die Aussage des früheren Bundeskanzlers Schröder: »Wegsperrn – und zwar für immer!« Schröder ist selbst Jurist und weiß, dass diese Forderung dem deutschen Recht widerspricht.

Schetsche befasste sich bereits 1993 mit der Frage, wie es zu der Themenkonjunktur um den sexuellen Missbrauch kam. Er verwies auf die Woge der dramatisierenden Veröffentlichungen aus den USA, die den deutschen Veröffentlichungen den Tenor vorgaben. Autoren und viele Praktiker folgten Argumentationssträngen, wie dem, Inzest sei Seelenmord (Wirtz, 2001), und bekannten sich folglich zu einer ›parteilichen Arbeit‹. Die Reinheit und Unschuld von Kindern kam (wie in Wien zu

Zeiten Freuds) zu neuem Ansehen – heute allerdings gegen aktuelleres Wissen.

Seit Mitte der 1990er Jahre forderte der Diskurs, dass Gutachter, Psychologen und Therapeuten eine professionelle Verantwortung dafür tragen, dass Täter gestoppt würden. Gleichzeitig wurde die Frage relevant, welche Therapieverfahren die Rückfallwahrscheinlichkeit herabsetzen und welche nicht. Hier traten kognitiv-behavioristische Ansätze ihren Siegeszug an (vgl. Brand, 2006); Vertreter anderer Verfahren mussten sich vorwerfen lassen, ein Verfahren anzuwenden, das die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht reduzierte.

Krupinski beklagte, dass ideologische Voreingenommenheit wissenschaftliche Diskurse erschwerte. Viktimologische Betrachtungen der Opferaktivitäten würden »vorschnell und fälschlicherweise mit einer Mitschuldattribuierung an das Opfer gleichgesetzt« (ebd., S. 179). Trott sah ein hohes Schädigungsrisiko durch sexuellen Missbrauch; hielt aber fest, dass ein »dauerhafter Schaden auch nach einem schweren Trauma nicht obligat ist« (2005, S. 45). Andere Autoren warfen solchen Einschätzungen vor, hier werde Täterverhalten exkulpiert, Kritiker schützten Kinderschänder (z. B. Steller, 1999, S. 257). Auch Fiedler (2004, S. 294) stimmt in diesen *mainstream* ein, wenn er erklärt, vorrangiges Behandlungsziel sei die Verhinderung von Wiederholungstaten.

Im Zusammenhang mit der (ver-)öffentlich(t)en Empörung wurden Täter zu Sex- und Gewaltmonstern, zur Inkarnation des Bösen und Gefährlichen. In den USA wurden seit 1990 in 17 Bundesstaaten sog. *sexual predator laws* geschaffen: man müsse solche Täter jagen und ausschalten wie Raubtiere. Ziel sei ein prinzipiell unbefristeter präventiver Freiheitsentzug (vgl. Lamott & Pfäfflin, 2008, S. 99, 115).

Mediale Vorwürfe bei einzelnen spektakulären Rückfällen sorgten für einen Druck, dem sich Gutachter, Juristen, Psychiater, Psychologen und Psychotherapeuten zu beugen scheinen: Eine Untersuchung von 125 einschlägigen Fachpublikationen (Fachbücher und Artikel in Fachzeitschriften) aus den Jahren zwischen 1980 und 2009 im Rahmen einer Masterarbeit ergab, dass sich die allermeisten Autoren, die zu Sexualstraftätern publizierten, sich zum Schweregrad der Handlungen differen-

ziert äußerten. Aber fast alle fügten hinzu, die öffentliche Meinung, der gesellschaftliche Druck u. ä. erfordere eine äußerst strenge Beurteilung von Sexualdelikten (vgl. Stiels-Glenn, 2009, S. 17). Definitionen, was unter sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt zu verstehen sei, wurden ausgeweitet. Selbst renommierte Autoren definieren z. B. sexuelle Gewalt als »*angedrohter* [...] sexueller Kontakt mit einer Person, die hiermit nicht einverstanden ist« (Müller-Isberner et al., 2000, S. 19 – Herv. MSG).

Eingesperrt bleiben jene, von denen man annimmt, sie könnten rückfällig werden. Das Risiko dieser Fehlbeurteilung (*false positive*-Irrtum) wird inhaftierten Sexualdelinquenten verbrämt als ›Sonderopfer‹ aufgebürdet (vgl. Nedopil, 2004). Strafhaft bzw. Unterbringung dauern bei dieser Patientengruppe oft länger als bei Gewalttätern (vgl. Dönisch-Seidel, 1996, S. 67). Vor allem Freiheitsentzug über die schuldangemessene Dauer hinaus wirft verfassungsrechtliche Fragen auf, wird aber häufig mit einem nicht auszuschließenden Risiko begründet.

So begründeten Gutachter und Diagnostiker in mehreren dem Autor bekannten Einzelfällen nach z. T. 20 Haftjahren plötzlich, »Sadismus nicht ausschließen können«, was in früheren Beurteilungen von forensisch erfahrenen Sachverständigen nie auftauchte.

Geständnisse von Straftaten mittels ausgefeilter Fragetechniken und Protokollierungen seien »ein Diskursritual, in dem das sprechende Subjekt mit dem Objekt der Aussage zusammenfällt, und zugleich es ist ein Ritual, das sich innerhalb eines Machtverhältnisses entfaltet, denn niemand leistet sein Geständnis ohne die wenigstens virtuelle Gegenwart eines Partners, der nicht einfach Gesprächspartner, sondern Instanz ist, die das Geständnis fordert, erzwingt, abschätzt und die einschreitet, um zu richten, zu *strafen*, zu vergeben, zu trösten oder zu versöhnen« (Foucault, 1983, S. 65 – Herv. MSG). Hierdurch entstand ein Netz aus Machtbeziehungen zwischen und innerhalb der Individuen.

Wie überall haben die Akteure gelernt, dass man in Gutachten zu ganz unterschiedlichen Bewertungen kommen könne. Wichtig sei, dies handwerklich sauber abzuleiten. Das führt im Klima einer allgemeinen Absicherung z. B. dazu, durch die Auswahl ihrer Dokumentation dafür

Sorge zu tragen, dass sich Positives und Entlastendes nicht in Vollzugsakten wiederfindet, Negatives allerdings detailliert.

Ein Blick auf die Strafenden

Unter Berufung auf herrschende Auffassungen oder mit wissenschaftlichem Vorzeichen Strafe zu betreiben, hat einige Tradition: Fromm befasste sich bereits in den 1930er Jahren mit Studien zum Sozialcharakter (2008). Er prägte den Begriff des autoritären Charakters, der sich durch Unterwürfigkeit gegenüber Autoritätspersonen, Selbsterhöhung und starre Konformität auszeichne. Der vorauseilende Gehorsam von Intellektuellen bei ihrer Mitarbeit an Verbrechen wurde nach dem Ende des Faschismus breit diskutiert. Adorno, Frenkel-Brunswick, Levinson und Sanford, die sich auf Grundlage der Erfahrungen mit der Hitler-Diktatur mit Vorurteilen befassten, übernahmen Fromms Begriff der Autoritären Persönlichkeit. Ihre (bis heute nicht ins Deutsche übersetzte) Studie erfasste über standardisierte Fragebögen (in der sog. F-Skala) Grundzüge der Autoritären Persönlichkeit: Festhalten an Konventionen, Machtorientierung und Unterwürfigkeit, Destruktivität und Zynismus.

Hannah Arendt bezweifelte in ihrer Arbeit über den Eichmann-Prozess in Israel das Konzept der ›Banalität des Bösen‹. Sie konstatierte, Eichmann sei nicht ein sadistisches Ungeheuer, wie es die Staatsanwaltschaft darzustellen versuche, sondern ein phantasieloser Bürokrat, der sich darauf berief, nur seine Pflicht getan zu haben.

Auch die Experimente Milgrams (Milgram, 1982) setzten sich mit der Bereitschaft von Versuchspersonen auseinander, Menschen zu verletzen, wenn dies ›im Interesse der Wissenschaft erforderlich‹ sei und wenn Personen mit Autorität anwesend waren. Im Unterschied zu den meisten wissenschaftlichen Experimenten wurden keine Studenten als Versuchspersonen beteiligt (ebd., S. 18). Die massive Kritik setzte an der ethischen Legitimität solcher Experimente an (und führte letztlich zur Bildung von Ethik-Grundsätzen und Ethik-Kommissionen in der Forschung). Die Bedenken, die Milgram selbst teilte, gehen aber am Kern des Problems vorbei, nämlich wie bereit Versuchspersonen sind, zu strafen, ohne dass

sie den Grund hierfür nachvollziehen.⁴ Die Versuche wurden in vielen Varianten mit insgesamt ca. 1.000 Versuchspersonen mit ähnlichen Ergebnissen wiederholt (vgl. Milgram, 2005, S. 40).

Die Versuchsteilnehmer Milgrams waren weder besonders aggressiv noch empfanden sie Vergnügen, als sie anderen Elektroschocks verabreichten. Viele waren angespannt oder stritten sich mit dem Versuchsleiter. Wiederholungen dieser Experimente in Labors für virtuelle Realität zeigen, dass selbst das Quälen virtueller (computergenerierter) Menschen bei den Versuchspersonen erhebliche Spannungen hervorruft (vgl. Rötzer, 2006). Doch die Kraft, das Experiment abubrechen, hatten in Milgrams Studien nur wenige. Der Schlüssel zum Verhalten von Personen liege nicht in aufgestauten Ärger oder in Aggression, sondern in der Beziehung zur Autorität, folgerte Milgram.

Zimbardo führte 1971 das *Stanford-Prison-Experiment* durch. Hier wurden freiwillige Versuchspersonen durch Losverfahren in zwei Gruppen aufgeteilt, von denen die einen Gefangene, die anderen Wärter spielen sollten. Das Experiment eskalierte nach wenigen Tagen, selbst die Versuchsleiter wurden in die Gruppendynamik einbezogen (vgl. Zimbardo, 2008). Zimbardo postulierte die Wirkung starker sozialer Kräfte: »In die situativen Kräfte sind eine Reihe von Faktoren eingeflossen, von denen keiner für sich genommen sonderlich dramatisch war, die jedoch zusammen eine machtvolle Synthese bildeten« (ebd., S. 208). Hierzu gehören Anonymität und Deindividuation, Macht der Regeln und Vorschriften, Rollen und Verantwortung für Übertretungen, Vermeidung von kognitiver Dissonanz und das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung durch die Versuchspersonen.

Milgram gebühre die Ehre, die Erkenntnis gewonnen zu haben,

»dass ganz normale, durchschnittlich moralische Menschen, die mit Verstand und Gewissen ausgestattet sind, durch die Befehle einer Autorität dazu gebracht werden können, anderen Menschen, die sie nicht kennen und denen gegenüber sie keinen Groll hegen, zu quälen oder sogar zu töten« (Neubacher, 2005, S. 43).

Neurobiologische Überlegungen

Einige Neurobiologen wie Manfred Spitzer setzen sich auch mit kriminologischen Fragestellungen auseinander – manchmal sogar behutsam. Spitzer referiert 2002, dass bei Menschen gegenseitige Unterstützung aus unterschiedlichen Motiven überlebenswichtig war. Das gehe über die Unterstützung genetisch Verwandter und Gruppenangehöriger hinaus. Wer helfe, genieße einen guten Ruf in der Gruppe (vgl. ebd., S. 116; Tomasello, 2009). Dagegen müssten Gruppen ›Trittbrettfahrer‹ fürchten, weil sich ein solches Verhalten rasch durchsetzen würde: gleiche Gewinne bei geringerer Investition. »Wenn [...] genügend Individuen einer Gemeinschaft dazu neigen, Trittbrettfahrer zu bestrafen, würde sich für diese ein hohes Risiko ergeben und kooperatives Verhalten wäre langfristig etabliert« (Spitzer, 2002, S. 117). In Studien an PC-spielenden Studenten fanden verschiedene Forscher die Tendenz zu einer altruistischen Bestrafung. Selbst bei Versuchspersonen, die sich nicht kannten und bei einmaligem Versuchsdurchgang (beides verhindere Lernen durch soziale Erfahrung mit dem Partner) wurde unkooperatives Verhalten häufig bestraft, obwohl eine Bestrafung den Strafenden Punkte kostete. Häufigkeit und Höhe der erteilten Strafen richteten sich nach dem Grad des unkooperativen Verhaltens. Die Bestrafung förderte das kooperative Verhalten der Trittbrettfahrer in weiteren Durchgängen deutlich. Die negativen Emotionen gegenüber Trittbrettfahrern, so Spitzer, machten Bestrafungen attraktiv.

In neurowissenschaftlichen Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren an 15 männlichen Versuchspersonen, die an eine Bestrafung eines vertrauensunwürdigen Mitspielers nur dachten, fanden Neuroökonom Zentren aktiviert, die mit der positiven Bewertung von Ereignissen und mit angenehmen Emotionen korreliert sind (Spitzer, 2004, S. 550). Bei diesen Ergebnissen muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Versuchspersonen um Studenten und dass es um Spiele in einer virtuellen Realität handelt, bei denen man mit dem Bestraften nicht in direktem Kontakt steht.

Exekutive mit gutem Gewissen?

Die von Milgram und Zimbardo gewonnenen Erkenntnisse über Verhalten und Motive von Strafenden sind erschreckend aktuell – nicht nur wegen der Vorfälle in Guantanamo und in Abu Ghuraib. Darüber herrscht wohlfeile Empörung. Genauso spannend ist es, wenn die Erkenntnisse von Milgram und Zimbardo auf das Verhalten deutscher Gutachtern und Vollzugs-Diagnostiker gegenüber Straftätern angewandt werden.

Ein einziger Zwischenfall während Vollzugslockerungen oder nach einer bedingten Entlassung kann Wahlergebnisse beeinflussen und die politisch Verantwortlichen zum Rücktritt zwingen. Juristen, Gutachter, Vollzugsverwaltung und Psychologen fühlen sich durch die öffentlichen Diskurse, den Druck der Medien und den Druck der Vorgesetzten als

- Garanten für die Sicherheit der Bevölkerung,
- Beschützer der Witwen, Waisen und der unschuldigen Kinder,
- Vollstrecker der öffentlichen Meinung.

Mitte der 1990er Jahre ergab eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach, dass 80% der Bevölkerung vermuten, die Kriminalität in Deutschland nähme deutlich zu, obwohl das subjektive Bedrohungsgefühl gleichzeitig zurückgeht. Sowohl die Kriminalitätsfurcht als auch die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung haben signifikante Effekte auf das Strafbedürfnis (vgl. Windzio et al., 2007, S. 12).

Die Punitivität und deren Wandel im Zeitverlauf wurden nicht auch auf der Ebene der justiziellen Strafzumessung wissenschaftlich untersucht. Kury et al. (2004) stellten für Deutschland zwischen 1980 bis 2002 eine paradoxe Entwicklung der Punitivität von Gerichten fest: »Auf der einen Seite wurden zunehmend härtere Sanktionen für Körperverletzungsdelikte verhängt, die andererseits nun aber häufiger zur Bewährung ausgesetzt wurden« (S. 74).

Streng befragt regelmäßig Jura-Studienanfänger zu ihren Strafvorstellungen anhand einer konstruierten Fallgeschichte über einen Totschlag im Affekt. Seine Befragungen zeigen, dass die von Jura-Studierenden ver-

hängen Strafen stark angestiegen sind (vgl. Streng, 2006, S. 357). Die Rigidität der Strafhaltungen hat zugenommen – bei zukünftigen Staatsanwälten, Strafrichtern und Rechtsanwälten! Streng sieht als Ursache für diesen Trend »erheblich gestiegene Bedrohungsgefühle in Bezug auf körperliche Angriffe und insbesondere hohe Verunsicherung durch die allgemeine Kriminalitätslage« (2000, S. 429). Fragt man, aus welchen Quellen die befragten Jura-Studierenden ihre Informationen über Kriminalität beziehen, liegt der Hinweis auf die Massenmedien nahe (vgl. Windzio et al., 2007, S. 14).

Die Kosten für die Vollstreckung und für die Vollstrecker

Die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts führte von der Exekution zur Exekutive. Besonders seit 1998 wachsen die Zahlen bei Inhaftierten und Untergebrachten; gleichzeitig wächst die Dauer der Freiheitsentziehung, insbesondere bei bestimmten Deliktgruppen. Dass dabei auch die finanziellen Kosten der Unterbringung wachsen, leuchtet ein. Dies soll durch Kosteneinsparungen und durch Privatisierungen eingedämmt werden. Aber es gibt auch nicht-materielle Kosten, die sowohl in der Psyche der Eingesperrten wie auch in der Psyche der liegen.

Eine aggressiv getönte Distanz zu Straftätern stützt die kollektive Abwehr und wird belohnt. Parin (1992) wies auf Anpassungsmechanismen hin, die (wie Abwehrmechanismen) mehr oder weniger fest etabliert, automatisch ablaufen. Sie haben die Aufgabe, mit Einflüssen der Umwelt fertig zu werden.

»Der Vorgang der Identifikation mit der Rolle sichert Befriedigungen, die in der Gesellschaft bereitstehen. Dafür wird ein Stück Unabhängigkeit aufgegeben. Die Abwehrorganisation des Ich wird jedoch entlastet und das Ich dadurch stabilisiert, gestärkt, Verlassenheits- und Trennungsängste werden beruhigt: *man gehört dazu*. [...] Der Preis für diese Vorteile ist nicht nur die erhöhte Abhängigkeit von der Umwelt, sondern teilweise auch Erstarung. Triebansprüche, die der Rollenrepräsentanz nicht entspre-

chen, müssen abgewehrt werden; auch die Beziehung zu den Objekten von Liebe und Hass muss sich in das geforderte Verhalten fügen. Man funktioniert in der jeweiligen Institution reibungsloser, hat aber nicht nur ein Stück ›geistiger‹ Selbständigkeit, sondern auch Gefühls- und oft Gewissensfreiheit eingebüßt« (Parin, 1992, nach Erdheim, 1984, S. 219ff.).

Warum Strafe evtl. doch besser sein kann

Das gute Gewissen mancher Straf-Vollstrecker aus der psychologischen Profession erschreckt mich. Bereits Foucault wies darauf hin, dass sich Medizin und Psychiatrie der Perversionen angenommen und sie ihrem Geltungsanspruch unterworfen, sie klassifiziert und geordnet haben (vgl. 1983, S. 36, 48). Denke man an alle von Pädagogik und Therapeutik eingesetzten Kontrollinstanzen und Überwachungsmechanismen, so Foucault (ebd., S. 45), so wirke dieser Diskurs wie die »gerissene Version der alten Härte«. Dem kann ich mich als Psychotherapeut kaum entziehen.

Pfäfflin erklärte vor dem Rechtsausschuss des Bundestages, Sexualtherapeuten arbeiteten »an der Entwicklung eindrucksvoller Programme zur Kontrolle sexueller Impulse, (hätten) aber zuweilen den Kontakt zur grundlegenden psychiatrischen und anthropologischen Theoriebildung verloren« (1996, S. 23). Diesen Kontakt – wenn er bei jüngeren Psychologen im Strafvollzug denn je bestanden hätte – gilt es zu fordern und zu fördern. Die Anknüpfung von Täterbehandlung an die Erkenntnisse der allgemeinen Psychotherapie, die Belebung eines fachlichen Diskurses über das, was man bei der Behandlung von Straftätern im Strafvollzug eigentlich macht und die Wiederentdeckung rechtsstaatlicher Prinzipien (Unschuldsumutung bei vermuteten Delikten, Verhältnisprinzip usw.) sind nicht nur wünschenswert, sondern notwendig.

Bis dahin ist vor dem Hintergrund des verdeckten Strafens unter therapeutischem Vorzeichen und dem Vorwand, es gelte durch Freiheitsentzug künftige Straftaten zu vermeiden, die Beibehaltung des ›alten‹ Schuldstrafrechts vorzuziehen. Strafe bindet die Konsequenz an das be-

gangene Unrecht und macht sie so kalkulierbar, berechenbar und nachvollziehbar.

► Anmerkungen

- 1 vgl. <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb> (Stand: 16. Januar 2010).
- 2 vgl. http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=183 (Stand: 19. Januar 2010).
- 3 vgl. <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Strafe> (Stand: 19. Januar 2010).
- 4 vgl. <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Milgram-Experimente> (Stand: 21. Juli 2009).

► Literatur

Brand, Thomas (2006). *Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung*. Hamburg: LIT.

Brüder Grimm-Gesellschaft (Online-Publikation). *Wissenschaftliche Erkenntnis und gesellschaftliche Verantwortung. Das politische Wirken der Brüder Grimm*. http://www.grimms.de/content/cms/front_content.php?idcat=23 (Stand: 01. Februar 2010).

Dönisch-Seidel, Uwe (1996). Möglichkeiten und Grenzen der ambulanten Behandlung von Sexualstraftätern. *WsFPP*, 3, Sonderheft, 65-76.

Erdheim, Mario (1984) *Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit. Eine Einführung in den ethnopschoanalytischen Prozeß*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Fiedler, Peter (2004). *Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung*. Weinheim & Basel: Beltz.

Foucault, Michel (1983). *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd.1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1994). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Fromm, Erich (2008). *Die Furcht vor der Freiheit*. München: dtv.

Frommel, Monika (2008). Die Konsequenzen der Hirnforschung im Sanktionenrecht. In Irmgard Rode, Heinz Kammeier & Mathias Leipert (Hrsg.), *Paradigmenwechsel im Strafverfahren!* (S. 81-98). Berlin: LIT.

- Jakobs, Günther (2004). *Staatliche Strafe. Bedeutung und Zweck*. Paderborn: Schöningh.
- Krupinski, Martin (2005). Forensische Aspekte sexueller Störungen. In Gerhardt Nissen, Herbert Csef, Wolfgang Berner & Frank Badura (Hrsg.), *Sexualstörungen. Ursachen, Diagnose, Therapie* (S. 174-186). Darmstadt: Steinkopff.
- Kury, Helmut, Kania, Harald & Obergfell-Fuchs, Joachim (2004). Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In Rüdiger Lautmann, Daniela Klimke & Fritz Sack (Hrsg.), *Punitivität* (S. 51-88). Weinheim: Juventa.
- Lamott, Franziska & Pfäfflin, Friedemann (2008). Sind Straftäter Tiere? In Irmgard Rode, Heinz Kammeier & Mathias Leipert (Hrsg.), *Paradigmenwechsel im Strafverfahren!* (S. 99-125). Berlin: LIT.
- Milgram, Stanley (1982). *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Milgram, Stanley (2005). Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam gegenüber Autoritäten. In Frank Neubacher & Michael Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt* (S. 15-42). Münster: Verlag.
- Müller-Isberner, Rüdiger, Gonzales Cabeza, Sara & Eucker, Sabine (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit SVR 20*. Institut für forensische Psychiatrie Haina: Eigenverlag.
- Narr, Wolf-Dietrich (1997). 14 Thesen zur Inneren Sicherheit – vom eminent praktischen Sinn grundsätzlicher Überlegungen. *Bürgerrechte & Polizei*, 57 <http://www.cilip.de/ausgabe/57/thesen.htm> (Stand: 26. Januar 2010).
- Neubacher, Frank (2005). Verbrechen aus Gehorsam – Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie. In Frank Neubacher & Michael Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt* (S. 43-67). Münster: LIT.
- Parin, Paul (1992). *Der Widerspruch im Subjekt*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Plate, Jürgen (2002). *Psyche, Unrecht und Schuld. Die Bedeutung der psychischen Verfassung des Täters für die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit*. München: C.H. Beck.
- Popitz, Heinrich (1968). *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Recht und Staat*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

- Rötzer, Florian (2006). *Das Quälen von virtuellen Personen wird als real empfunden*. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24300/1.html> (Stand: 19. Januar 2010).
- Spitzer, Manfred (2002). Strafe muss vielleicht manchmal sein. Durch Emotion zur Bestrafung, zur Kooperation. *Nervenheilkunde*, 21 (3), 116-118.
- Spitzer, Manfred (2004). Rache ist süß? Zur Neurobiologie von Bestrafungshandlungen. *Nervenheilkunde*, 23 (9), 549-550.
- Steller, Max (1999). Forensische Aussagepsychologie – Beurteilung des Realitätsgehalts von Kinderaussagen über sexuellen Missbrauch. In Rudolf Egg (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern* (S. 243-258). Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Stiels-Glenn, Michael (2009). *Er hat sich einer Behandlung seiner Pädophilie zu unterziehen. Ausgewählte Diskurse und Daten zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von pädosexuellen Straftätern*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Donau-Universität Krems/A.
- Streng, Franz (2000). Die heranwachsende Juristengeneration und die Aufgabe des Strafrechts. *Bewährungshilfe*, 47 (4), 422-435.
- Streng, Franz (2006). *Befunde und Hintergründe zunehmender Punitivität*. In DVJJ (Hrsg.), *Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September in Leipzig* (S. 354-373). Mönchengladbach: Forum.
- Tomasello, Michael (2009). *Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation*. Frankfurt am München: Suhrkamp.
- Trott, Götz-Erik (2005). Sexueller Kindesmissbrauch und seine Folgen. In Gerhard Nissen, Herbert Csef, Wolfgang Berner & Frank Badura (Hrsg.), *Sexualstörungen. Ursachen, Diagnose, Therapie* (S. 41-47). Darmstadt: Steinkopff.
- Windzio, Michael, Simonson, Julia, Pfeiffer, Christian & Kleimann, Matthias (2007). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006. Forschungsbericht Nr. 103*. Eigenverlag: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb103.pdf>.
- Wirtz, Ursula (2001). *Seelenmord. Inzest und Therapie*. Freiburg: Kreuz.
- Schleiermacher, Friedrich (2008). *Pädagogik*. Berlin & New York: de Gruyter.
- Zimbardo, Philip G. (2008). *Der Luzifer-Effekt: Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.